



<b>Vorlage - öffentlich -</b>		
lfd. Nummer <b>0260</b>	Jahr <b>2020</b>	Geschäftsbereich <b>7</b>

#### Beratungsfolge

#### Sitzungstermin    Zuständigkeiten

Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	26.05.2020	Anhörung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung	04.06.2020	Entscheidung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	18.06.2020	Kenntnisnahme

#### Betreff

Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Umbau Friedrichstraße" und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Stadtbezirk: I, Stadtteil: Südviertel

Datum: 29.04.2020

gez.: Beigeordneter Harter

#### Beschlussvorschlag

**Die Bezirksvertretung III nimmt Kenntnis.**

**Die Bezirksvertretung I erhebt keine Bedenken.**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung beschließt:**

**1.**

**Für den Bereich, der die Friedrichstraße und Flächen der angrenzenden Schederhofstraße, Kruppstraße und Holsterhauser Straße sowie den Beiseweg umfasst und der im Norden bis zur die Friedrichstraße von der Hans-Böckler-Straße trennenden Straßenbrücke zur Überwindung der Bahnanlagen und im Süden bis zur Kreuzung „Friedrichstraße/ Bismarckstraße/ Alfredstraße“ reicht, ist der Bebauungsplan "Umbau Friedrichstraße" aufzustellen.**

(Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Karte.)

**2.**

**Für den Bebauungsplan „Umbau Friedrichstraße“ wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.**

Rechtsgrundlage:

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der derzeit gültigen Fassung

## Sachverhaltsdarstellung

### 1. Lage des Plangebietes

Das etwa 4,25 Hektar große Plangebiet gehört zum Stadtbezirk I und liegt im Stadtteil Südviertel; das Plangebiet umfasst die Flächen der Friedrichstraße zwischen der Hans-Böckler-Straße und der Kreuzung „Friedrichstraße/ Bismarckstraße/ Alfredstraße“, wobei die zwischen Friedrichstraße und Hans-Böckler-Straße gelegene Straßenbrücke zur Überwindung der Bahnanlagen außerhalb des Plangebietes liegt.

### 2. Bestehendes Planungsrecht

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst einen Bereich, der im Norden durch den Bebauungsplan 8/04 „Münchener Straße/ Schederhofstraße“ und im Süden durch den Bebauungsplan Nr. 313 aus dem Jahre 1967 abgedeckt wird; im Kreuzungsbereich mit der Kruppstraße gilt der Bebauungsplan 27/71; im äußersten Süden (im Abschnitt zwischen Walter-Hohmann-Straße und Bismarckstraße) wird die Friedrichstraße von keinem Bebauungsplan erfasst.

### 3. Anlass und Ziele der Planung

Das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) plant derzeit den 3. Bauabschnitt des Berthold-Beitz-Boulevards (Neubau) und in der Fortführung dieser Achse den Ausbau der Friedrichstraße von der Schwanenkampbrücke bis zur Kaupenstraße.

Der Ausbaubereich wird planungsrechtlich vollständig abgedeckt durch die Bebauungspläne 8/04 „Münchener Straße/ Schederhofstraße“, 313 „Kreuzung Kruppstraße, Friedrichstraße, Holsterhauser Straße“ und 27/71 „Kreuzung Kruppstraße, Friedrichstraße, Holsterhauser Straße, Bereich: Friedrichstraße, Sachsenstraße, I. Änderung“. Daher wurde für den geplanten Ausbau der Friedrichstraße bisher keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes gesehen.

Hintergrund dieser Sichtweise war, dass der Straßenausbau in bestehenden festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen stattfindet, also keine Änderung der festgesetzten Flächen erforderlich wird.

Die durch den Bau des 3. Bauabschnittes des Berthold-Beitz-Boulevards prognostizierte Verkehrsmenge in der Friedrichstraße und die damit einhergehende Erhöhung der Lärmbelastung für die Anlieger der Friedrichstraße sollte über die Anwendung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) ausgeglichen werden. Die zwingende Kompensation der Lärmbelastung sollte durch den anteilig von der Stadt finanzierten Einbau von Schallschutzfenstern geleistet werden.

Im Rahmen der Überprüfung der Ansprüche auf Lärmschutz durch vom ASV beauftragte sachverständige Lärmgutachter und Rechtssachverständige ergab sich der neue Betrachtungsansatz, dass die aufgrund der im gesundheitsgefährdeten Bereich liegende Lärmvorbelastung in der Friedrichstraße von tagsüber über 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) abwägungsbeachtlich ist. Damit ist die Ausbaumaßnahme nach § 9 UVPG (Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung) UVP-pflichtig. Das Trägerverfahren für die Durchführung der UVP kann ein Planfeststellungsverfahren oder ein Bebauungsplanverfahren sein.

Hinzu kommt, dass der geplante Straßenausbau der Friedrichstraße zu der geplanten Erhöhung der Kapazität führt. Der Umbau der Friedrichstraße erfordert zwar keine Erweiterung der baurechtlich festgesetzten Verkehrsfläche, ist aber durch den Bau zusätzlicher Fahrspuren eine wesentliche bauliche Änderung der vorhandenen Straße, was ein Planrechtsverfahren erfordert.

Die Planungen für den Umbau der Friedrichstraße befinden sich schon in der Entwurfsphase. Das Baurecht soll daher schnellstmöglich über einen neuen, straßenbezogenen Bebauungsplan erreicht werden. Bei der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wäre die Bezirksregierung Düsseldorf Verfahrensträger und es bestände eine nicht zu steuernde Abhängigkeit bezüglich der Zeitplanung. Das Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan im Vollverfahren mit Umweltprüfung nimmt bei reibungslosem Verlauf in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren in Anspruch. Von daher wird sich der Baubeginn um die entsprechende Zeit verschieben müssen. Da der Baubeginn der neuen Straßenbahnstrecke im Zuge der Bahnhofstangente mit der geplanten Inbetriebnahme im Sommer 2025 als zeitkritischster Bauabschnitt von dieser Terminverschiebung nicht betroffen ist, kann der Baubeginn der Friedrichstraße entsprechend des erforderlichen Zeitaufwandes für das Bebauungsplanverfahren verschoben werden. Weil der Bau-

abschnitt Friedrichstraße allerdings funktional mit der Fertigstellung der neuen Schwanenkampbrücke verknüpft ist, muss unter Berücksichtigung der vorlaufenden Erneuerungsmaßnahmen der Stadtwerke spätestens Ende 2022 der Baubeginn der Friedrichstraße erreicht werden.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Karte, Plangebiet
- Anlage 2: Lageplan, Verkehrsplanung
- Anlage 3: Planbegründung

**Gesamtkosten / Folgekosten**

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) \_\_\_\_\_)

1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: Ja  Nein

Beschreibung / Art:

Bezifferung: €

Finanzierung:

2. Kalkulatorische Kosten: Ja  Nein

Beschreibung / Art:

Bezifferung: €

3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): Ja  Nein

Beschreibung / Art:

Bezifferung: €

Finanzierung:

4. Sachkosten / sonstige Kosten: Ja  Nein

Beschreibung / Art:

Bezifferung: €

Finanzierung:

5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: Ja  Nein

Zustimmung erfolgt:

Ja  Nein

6. Erläuterung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 82 GO NRW:

# Sicherung der Bauleitplanung

Beschluss zur  
Aufstellung eines Bebauungsplanes  
für den Bereich  
"Friedrichstraße"

Diese Karte gehört zum Beschluss des  
Ausschusses für Stadtentwicklung und  
Stadtplanung vom .....

Essen, den .....

Stadtbezirk: I  
Stadtteil : Südviertel, Westviertel

.....  
Martin Harter  
Geschäftsbereichsvorstand  
Stadtplanung und Bauen

